



Statuten



1. Name, Sitz, Zweck und Verbandszugehörigkeit

- Art. 1 Unter dem Namen „Verein der Bierfreunde Höngg“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), politisch und konfessionell unabhängig, mit Sitz in Zürich-Höngg. Der Gerichtsstand ist Zürich, das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht.
- Art. 2 Der Verein bezweckt die Förderung des Biergenusses, Wahrung der Biertraditionen, sowie die Pflege der Kameradschaft.
- Art. 3 Der Verein ist gegen aussen unabhängig.

2. Organisation des Vereins

- Art. 4 Organe des Vereins sind:
- a) Die Generalversammlung der Mitglieder (GV)
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnungsrevisoren
- Art. 5 Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich als ordentliche GV im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich einberufen.
- Art. 6 In die Zuständigkeit der GV gehören:
- a) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
 - b) Abstimmung über die Abnahme des Jahresberichts, der Vereinsrechnung und des Revisorenberichts sowie über die Décharge-Erklärung des Vorstands
 - c) Abstimmung über die Vorstands- und Mitgliederbeiträge für das laufende Vereinsjahr, über allfälligen weiteren Finanzbedarf und über das Budget
 - d) Festlegung des Jahresprogramms
 - e) Abstimmung über die Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
 - f) Abstimmung über Ausschluss, Ehrung und Ernennung von Mitgliedern
- Art. 7 Eine ausserordentliche GV ist auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen, oder wenn dringende Geschäfte es erfordern, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es auf begründetes Gesuch hin wünschen. Im letzten Fall hat der Vorstand dem Begehren frühestens nach vier Wochen nachzukommen und einen Termin dafür festzulegen.



-
- Art. 8 Alle Abstimmungen an der GV werden durch das absolute Mehr, mit Stichentscheid des Präsidenten, entschieden. Ausnahmen: Art. 30 und Art. 31. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- Art. 9 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen: Präsident, Vizepräsident (als Zusatzamt), Aktuar sowie Kassier. Der Vorstand kann durch Beschluss der GV mit Beisitzenden erweitert werden.
- Art. 10 Der Vorstand konstituiert sich, ausser dem Präsidenten, selbst. Er bestimmt die für den Verein zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
- Art. 11 Dem Vorstand obliegen:
- a) die Leitung, Verwaltung und Vertretung des Vereins gegenüber den Mitgliedern und nach Aussen im Sinne der Statuten und Reglemente
 - b) die Besorgung der laufenden Vereinsgeschäfte und der Aufgaben, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind
 - c) die Handhabung der Statuten und Reglemente
 - d) der Vollzug der Versammlungs- und Sitzungsbeschlüsse
 - e) die Entgegennahme und Behandlung von Anträgen
 - f) die Einberufung von Versammlungen und Sitzungen
 - g) die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Kassaführung und die Berichterstattung im Bezug auf Vermögen und Inventar
 - h) die Förderung des Biergenusses durch geeignete Propaganda
 - i) die Organisation von Vereinsanlässen
 - j) Vertragsabschlüsse auf Weisung der GV
 - k) der Kontakt zu anderen Bierfreunden, Vereinen und Verbänden
- Art. 12 Der Präsident ist Vertreter des Vereins nach Innen und Aussen. Er überwacht den Vollzug der gefassten Beschlüsse. Weiter hat er die Vereinsinteressen zu wahren, Versammlungen zu leiten und hat an diesen bei Stimmengleichheit das Recht, einen Stichentscheid zu vollziehen. An der ordentlichen GV hat er einen Bericht abzulegen über die Tätigkeiten des Vereins im vergangenen Jahr.
- Art. 13 Der Vizepräsident steht dem Präsidenten zur Seite und vertritt denselben im Verhinderungsfall. Das Amt des Vizepräsidenten wird als Zusatzamt von einem Vorstandsmitglied übernommen.
- Art. 14 Der Aktuar führt genaue Protokolle von sämtlichen Versammlungen und Sitzungen. Er hat die Funktion des Sekretärs für den Verein.
-



- Art. 15 Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der GV die von den Revisoren geprüfte Rechnung und das Budget des folgenden Vereinsjahrs vor.
- Art. 16 Beisitzende im Vorstand helfen bei der Organisation und Durchführung von Vereinsanlässen.
- Art. 17 Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Vereinsjahres die Jahresrechnung zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht mit Antrag zuhanden der GV zu erstellen.
- Art. 18 Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt und sind immer wieder wählbar.
- Art. 19 Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

3. Mitgliedschaft

- Art. 20 Der Verein besteht aus
- a) Aktivmitglieder: Aktivmitglieder übernehmen mit Eintritt in den Verein die Verpflichtung, den Jahresbeitrag zu entrichten und nach Möglichkeit die Anlässe zu besuchen. Die Teilnahme an Anlässen ist für Aktivmitglieder vergünstigt. Aktivmitglieder haben an der GV volles Stimm- und Wahlrecht.
 - b) Passivmitglieder: Passivmitglieder haben mit Ausnahme der Bezahlung des Jahresbeitrages keine Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Die Teilnahme an Anlässen kann für Passivmitglieder vergünstigt werden. Passivmitglieder haben an der GV ausschliesslich beratende Stimme.
 - c) Gönnermitglieder: Gönner haben mit Ausnahme der Bezahlung eines in der Höhe wählbaren Jahresbeitrages (mindestens CHF 20.00 zur Deckung der administrativen Aufwände) keine Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Die Gönner haben an der GV ausschliesslich beratende Stimme.
 - d) Ehrenmitglieder: Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die GV ernannt. Es sind Personen, die sich um den Verein oder der Ausführung der Vereinsideologie im Besonderen verdient gemacht haben. Die Bezahlung eines Beitrages ist ihnen freigestellt. Ehrenmitglieder haben an der GV volles Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 21 Aufnahme: Die Mitgliedschaft wird erworben durch Anmeldung beim Vorstand sowie durch Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Begründung ablehnen.
- Art. 22 Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt aus dem Verein erklären. Dazu ist das Austrittsgesuch mindestens einem Vorstandsmitglied mündlich zu äussern oder schriftlich einzureichen. Der Austritt entbindet nicht von noch anstehenden finanziellen Verpflichtungen.



- Art. 23 Suspendierung: Der Vorstand kann jederzeit und mit sofortiger Wirkung einzelne Mitglieder von der Teilnahme an Vereinsaktivitäten bis Beginn der nächsten GV suspendieren.
- Art. 24 Ausschluss: Mitglieder können auf traktandierten Antrag des Vorstands hin durch die GV vom Verein ausgeschlossen werden. Der beschlossene Ausschluss gilt jeweils per sofort.
- Art. 25 Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Art. 26 Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Beschlüssen und Vorschriften des Vereins nachzuleben, mit den Vereinsmitgliedern in Kameradschaft zu verkehren und den Biergenuss in jeder Hinsicht zu fördern.
- Art. 27 Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge vor die GV zu bringen und deren Abstimmung zu verlangen. Solche Anträge sind bis spätestens 10 Tage vor der nächsten GV dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

4. Finanzen und Versicherungen

- Art. 28 Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB).
- Art. 29 Der Verein übernimmt keinerlei Haftung bei Unfällen oder ähnlichen Vorkommnissen.

5. Schlussbestimmungen

- Art. 30 Jede Änderung der Statuten, die an einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV vorgenommen werden, bedarf der Zustimmung der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. In der Einladung muss auf dieses Traktandum hingewiesen werden. Bei erfolgter Änderung der Statuten ist allen Mitgliedern die aktuelle Fassung der Statuten elektronisch oder brieflich zuzusenden.
- Art. 31 Die Vereinsauflösung kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche GV beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. In der Einladung muss auf dieses Traktandum hingewiesen werden. Allfällig übrigbleibendes Vereinseigentum und Vereinsvermögen ist unter den Mitgliedern zu versteigern und der Erlös daraus unter den Mitgliedern zu gleichen Teilen aufzuteilen.
- Art. 32 Die vorliegenden Statuten wurden durch die 19. ordentliche GV vom 22. März 2018 beschlossen und treten per 1. April 2018 in Kraft.

Gezeichnet: Zürich-Höngg, 22. März 2018

Der Präsident: Christian Molina

Der Aktuar: Marco Vonmoos